

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 20

Freitag 30.08.2019

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 65/33 Bekanntmachung der Wasserversorgung Anzing und Forstinning;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019
- 66/41 Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V.
m. Art. 72 ff BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben St 2080 Markt Schwaben – Ebersberg
Ortsumfahrung Schwaberwegen
- 67/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Nachtragsbescheid für das Bauvorhaben „Tektur zur Baugenehmigung vom 10.08.2017
zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Garagen...“) auf dem Grundstück Flurnr. 1668,
1668/7, 1668/9, 1668/10, 1668/11, 1668/12, Gemarkung Ebersberg
- 68/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau eines Zweifamilienhauses “ auf
dem Grundstück Flurnr. 511/3 der Gemarkung Aßling
- 69/44 Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVP);
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Einleitung
von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Taglaching“ über ein
Regenrückhaltebecken in die Urte
- 70/45 Bildung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Ebersberg



65/33

Bekanntmachung der Wasserversorgung Anzing und Forstinning Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 16.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 erlassen, die gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	837.171,-- €
und Aufwendungen mit	889.990,-- €

und

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	699.000,-- €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 425.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch Grund- und Verbrauchsgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 139.500,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.



II.

Das Landratsamt Ebersberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.05.2019, 33/941-2 ZV_WV_Anzing-Forstinning, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2019, einschließlich der Anlagen, können in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung in Anzing, Schwaigerstraße 34, während des ganzen Jahres Montag mit Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Anzing, 11.06.2019

gez.
Rupert Ostermair
Verbandsvorsitzender

66/41

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Landratsamt Ebersberg	Ort, Datum Ebersberg, 22.08.2019
---	-------------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

**St 2080 Markt Schwaben - Ebersberg
Ortsumfahrung Schwaberwegen**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Rosenheim.

Die Straßenbaumaßnahmen selbst sollen in der Gemeinde Forstinning sowie im gemeindefreien Gebiet Anzinger Forst durchgeführt werden. In der Gemeinde Markt Schwaben sollen landschaftspflegerische Maßnahmen (wie etwa Aufforstungen) vorgenommen werden, als Kompensation für die mit den Straßenbaumaßnahmen verbundenen Eingriffen.

Der Plan vom 17.12.2018 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)



Landratsamt Ebersberg. Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 41, Bauleitplanung, Zimmer 2.33

in der Zeit (vom – bis)

15. September 2019 bis 21. Oktober 2019

während der Dienststunden (von – bis)

8:30 Uhr 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

21.11.2019

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Landratsamt Ebersberg. Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg,
Sachgebiet 41, Bauleitplanung, Zimmer 2.33

oder bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr. 4120, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.



Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 5 UVPG), wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.
8. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

- U_01_Erläuterungsbericht
- U_02_Übersichtskarte
- U_03_Übersichtslageplan
- U_05_01_Lageplan_Blatt_1
- U_05_02_Lageplan_Blatt_2
- U_05_03_Lageplan_Blatt_3
- U_06_01_Höhenplan_St2080_Blatt_1
- U_06_02_Höhenplan_St2080_Blatt_2
- U_06_03_Höhenplan_St2080_Blatt_3
- U_07_01_Lageplan_Immissionen_Blatt_1
- U_07_02_Lageplan_Immissionen_Blatt_2
- U_07_03_Lageplan_Immissionen_Blatt_3
- u_09_02_00_Maßnahmenplan_Legende_Blatt0
- u_09_02_01_Maßnahmenplan_Blatt1
- u_09_02_02_Maßnahmenplan_Blatt2
- u_09_02_03_Maßnahmenplan_Blatt3
- u_09_03_Maßnahmenblätter



u_09_04_Tabellarische_Gegenüberstellung_von_Eingriff_und_Kompensation
U_10_01_01_Grunderwerbsplan_Blatt_1
U_10_01_02_Grunderwerbsplan_Blatt_2
U_10_01_03_Grunderwerbsplan_Blatt_3
U_10_01_04_Grunderwerbsplan_Blatt_4_LBP
U_10_01_05_Grunderwerbsplan_Blatt_5_LBP
U_10_01_06_Grunderwerbsplan_Blatt_6_LBP
U_10_02_Grunderwerbsverzeichnis_anonym
U_11_Regelungsverzeichnis
u_12_Widmung_Umstufung_Einziehung
U_14_Regelquerschnitt
u_17_01_Verkehrslärm-Schalltechnische_Untersuchung
u_17_02_Luftschadstoffe_Untersuchung
u_18_Wassertechnische_Untersuchungen
u_19_01_01_Landschaftspflegerischer_Begleitplan_Textteil
u_19_01_02_00_Bestands-_und_Konfliktplan_Legende_Blatt0
u_19_01_02_01_Bestands-_und_Konfliktplan_Blatt1
u_19_01_02_02_Bestands-_und_Konfliktplan_Blatt2
u_19_01_03_Naturschutzfachliche_Angaben_zur_speziellen_Artenschutzrechtlichen_Prüfung
u_19_02_Angaben_zur_FFH-Verträglichkeitsabschätzung
u_19_03_01_UVP-Bericht
u_19_03_02_UVP-Untersuchungsgebiet
U_20_Verkehrsgutachten-nachrichtliche_Unterlage

9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinden bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.forstinning.de/>, <https://www.markt-schwaben.de/>, <https://www.anzing.de/>.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

11. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Landratsamt Ebersberg

Ebersberg, den 26.08.2019



67/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2019-1611) erlässt für das Bauvorhaben „**Tektur zur Baugenehmigung vom 10.08.2017 zum Neubau von drei Doppelhäusern mit Garagen**“ (Lageänderung Stellplatz mit zusätzlicher Überdachung bei Doppelhaushälfte 3, statt Flachdachgaragen jetzt Carports mit Pult-/Satteldach, geänderte Höhenlage bei Doppelhaus 5 + 6, Wegfall Erker Nordseite bei Doppelhaus 1 + 2, Geländeänderungen, Fassadenänderungen) auf dem Grundstück Flurnr. 1668, 1668/7, 1668/9, 1668/10, 1668/11, 1668/12, Gemarkung Ebersberg, folgenden

Nachtragsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Tekturplan Untergeschoss vom 29.05.2019
- Tekturplan Erdgeschoss vom 29.05.2019
- Tekturplan Obergeschoss vom 29.05.2019
- Tekturplan Dachgeschoss vom 29.05.2019
- Tekturplan Ansichten vom 29.05.2019, eingegangen am 13.08.2019
- Tekturplan Schnitt Ansichten vom 29.05.2019, eingegangen am 08.08.2019
- Tekturplan, Lageplan + Übersichtsplan vom 29.05.2019, eingegangen am 08.08.2019

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.08.2019
Anita Reinweber

68/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2019-2452) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau eines Zweifamilienhauses** “ auf dem Grundstück Flurnr. 511/3 der Gemarkung Aßling folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 25.06.2019, eingegangen am 05.08.2019
- Abstandsflächenplan vom 22.08.2019

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

Es wurden Befreiungen erteilt.
(Ziff. IV. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von



Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 26.08.2019
Petra Steinbach

69/44

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Taglaching“ über ein Regenrückhaltebecken in die UrteI

Antragsteller: Gemeinde Bruck, Kirchweg 2, 85567 Bruck

Standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG

Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/641-9 Bruck 28

Vorhaben:

Mit Antragsunterlagen vom 22.05.2019 beantragte die Gemeinde Bruck die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art 15 BayWG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Dach-, Hof-, Grün- und Straßenflächen des Gewerbegebiets „Taglaching“ und der Staatsstraße St 2351 über ein Regenrückhaltebecken in die UrteI.

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich etwa 500 m östlich der Ortschaft Taglaching.

Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG:

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Rückhaltebecken eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Auf Basis des § 7 Abs. 2 UVPG wurde die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung des Landratsamtes Ebersberg als zuständige Behörde sind durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



Es wird daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden im Folgenden dargelegt: Die unter Anlage 3 Nrn. 2.1 bis 2.3.11 aufgeführten Standorte sind vom Vorhaben (Errichtung eines Regenrückhaltebeckens) nicht betroffen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach der Anlage 3 Nrn. 2 ff. zum UVPG insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft.

Nähere Informationen zu der getroffenen Feststellung und zum Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. U.15 oder telefonisch unter 08092/823-484 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bei der vorgenannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, den 21.08.2019
Landratsamt Ebersberg
gez. Hans-Jürgen Buschek

70/45

Bildung des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Ebersberg

Das Landratsamt Ebersberg hat gemäß § 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl 2006, S. 926, BayRS 791-1-1-UG), den Naturschutzbeirat beim Landratsamt Ebersberg für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. August 2024 berufen.

Folgende Mitglieder sowie deren Stellvertreter gehören dem Naturschutzbeirat beim Landratsamt Ebersberg an:

Mitglieder

Franz Höcherl
Lorenz Sanktjohanser
Franz Lenz
Dr. Rudolf Göllert
Johann Riedl

Stellvertretende Mitglieder

Richard Straub
Franz Bichlmeier
Andreas Kronester
Harald Süpfle
Martin Otter